

18.06.93

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur
Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Archi-
tektenleistungen, des Wohnungsbindungsgesetzes und des Belegungsrechts-
gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 163. Sitzung am
17. Juni 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts
des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(19. Ausschuß) - Drucksache 12/5121 - den vom Bundesrat
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Miet-
anstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Archi-
tektenleistungen, des Wohnungsbindungsgesetzes und
des Belegungsrechtsgesetzes
- Drucksache 12/4276 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 09.07.93

Erster Durchgang: Drs. 551/92

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, des Wohnungsbindungsgesetzes und des Belegungsrechtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S.1745), das durch Artikel 5 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S.926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe "100 000 Deutsche Mark" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

§ 12 des Wohnungsbindungsgesetzes und § 9 des Belegungsrechtsgesetzes bleiben unberührt."

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S.972), das zuletzt durch Artikel 10 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S.1398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden, als öffentliche Mittel ab 29. August 1990 für neue Wohnungen bewilligt sind, die durch Ausbau oder Erweiterung in einem Gebäude oder einer Wirtschaftseinheit mit öffentlich geförderten Wohnungen geschaffen werden.“

428/93

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark je Wohnung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

b) In Absatz 3 wird die Zahl "50 000" durch die Zahl "100 000" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Belegungsrechtsgesetzes

§ 17 des Belegungsrechtsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894), das zuletzt durch Artikel 11 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte "vorsätzlich oder fahrlässig" gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark je Wohnung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

09.07.93

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts
und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Inge-
nieur- und Architektenleistungen, des Wohnungsbindungsgesetzes und
des Belegungsrechtsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 17. Juni 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.